

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Sechsunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.**

1911.

XVI.

Ueber die verschiedenen Rezensionen von Ottos und Rahewins Gesta Friderici I.

Von

B. v. Simson.

Im Jahre 1884 veröffentlichte G. Waitz seine Ausgabe der *Gesta Friderici I. imperatoris* des Bischofs Otto von Freising und seines Fortsetzers Rahewin in den *Scriptores rerum Germanicarum*. Ihr grösstes Verdienst besteht darin, dass hier zum erstenmal die Hss. nach gewissen Klassen, A, B, C, geordnet und deren Unterschiede klargelegt sind. Eingehender hat Waitz über diese Klassen und ihr Verhältnis zu einander unter obigem Titel in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften 1884, S. 331—342 gehandelt¹.

Durch Untersuchungen, deren Resultate ihn, wie er sagt, 'selbst überraschten', gelangte Waitz zu der Ansicht, dass A als Entwurf oder erste Gestalt des Werkes zu betrachten sei. Allerdings bedauerte er, dass keine älteren Hss. dieser Klasse bekannt seien, die ihm zugänglichen erst dem 15. und 16. Jh. angehörten und im Einzelnen sehr viele Fehler enthielten, die grossenteils auch schon in ihrer gemeinsamen Quelle gestanden haben müssten. Es wäre, meinte er daher, 'allerdings von Interesse, eine ältere Ueberlieferung dieses Textes zu haben'.

Eine solche Ueberlieferung hat sich nun (obschon ebenfalls in einer späten Hs.) gefunden, sogar eine, die wertvoller ist als die gemeinsame direkte Quelle von A 1 und A 2, der Giessener und Wolfenbüttler Hs., für uns sein würde. Und zwar in einem Codex, von dem Wilmans und Waitz, da er verschollen war, nur aus litterarischen Nachrichten wussten. Es ist der Codex Peutingerianus, welchen Wilmans unter denen 'quorum notitia tantum ex libris editis ad nos pervenit' an letzter Stelle erwähnt², und von dem Waitz³ sagt: 'Codex olim Peutingeri, post

1) Vgl. dazu auch praef. p. XXIV, N. 3 und seine Anzeige der Ausgabe, Götting. gel. Anz. 1884, n. 26, S. 1009 ff. 2) SS. XX, 347.
3) Praef. p. XXX. Vgl. auch Wilmans' praef. zum Chronicon, SS. XX, 114: 'Codex in bibliotheca Zapfii Augustae olim exstans, chart. fol. maior. saec. XV. continens octo libros'.

Zapfi saec. XV. scriptus nunc latet. Etiam Ottonis chronicon continuit'.

Diese Hs. ist erhalten und befindet sich jetzt in St. Paul in Kärnten (sign. XIX c/74). Durch M. Tangl hierauf aufmerksam gemacht, hat A. Hofmeister, der die Chronik Ottos von Freising neu herausgeben wird, sich in der eingehendsten Weise mit ihr beschäftigt, auch ihren Text der *Gesta Friderici* genau kollationiert¹. Seiner freundlichen Mitteilung verdanke ich auch nähere Angaben über ihre Schicksale und ihren Inhalt.

Sie gehörte ursprünglich Konrad Peutinger, von dessen Hand eine Anzahl von Randglossen herrührt, kam später (1715) durch Geschenk des letzten Sprossen seines Geschlechts mit seiner ganzen Bibliothek an das Jesuitenkollegium in Augsburg², von diesem an den Historiker und Bibliographen Georg Wilhelm Zapf (1747—1810), der von 1773 bis 1786 Notar in Augsburg war und von 1786 an auf seinem Gute Biburg bei dieser Stadt lebte³. Im J. 1792 befand sie sich in St. Blasien und wurde von dort, nach Aufhebung des Klosters, mit den anderen Hss. nach St. Paul in Kärnten gerettet.

Die Hs. enthält auf f. 1^r—102^r die Chronik Ottos von Freising, f. 102^r—104^r Stücke aus Honorius Augustodunensis, f. 104^v—106^v den Brief des Priesters Johannes; f. 106^v—109 sind leer; auf f. 110^r—183^v folgen die *Gesta Friderici*; f. 183^v—184^r die *Constitutio de expeditione Romana*; f. 185—187 sind leer.

Es ist eine Papierhs., die, wie die Giessener und Wolfenbüttler, erst im 15. Jh. geschrieben ist. Dem Alter nach gebührt ihr also kein Vorrang. Auch leidet sie an manchen Fehlern, nicht selten auch solchen, welche die anderen A-Hss. nicht haben⁴. Trotzdem überzeugt man sich alsbald, dass sie die Redaktion A in einer vielfach besseren Ueberlieferung darbietet. Denn sie ist nicht nur ihrerseits von vielen einzelnen Fehlern jener anderen A-Hss. frei, sondern man stösst in ihr auch nicht auf eine Anzahl erheblicherer Auslassungen, welche jene entstellen und teils offenbar, teils allem Anschein nach nur auf Versehen beruhen. So enthält P — wie ich den Codex von

1) Abgesehen von dem Anfange und den Inhaltsübersichten der vier Bücher, die Herr Dr. Schmeidler verglichen hat. 2) Vgl. Allg. Deutsche Biogr. XXV, 567. 3) Vgl. ebd. XLIV, 693 f. 4) Sehr fehlerhaft ist z. B. III. 10, p. 141.

St. Paul hier einstweilen bezeichnen will¹ — die dort übersprungenen Worte I, 55. II, 47. III, 23. 47. IV, 23. 41. 86, p. 62 c. 124 g. 156 k. 178 e. 212 g. 224 n. 274 h. Er weicht, während er alle grossen und charakteristischen Unterschiede der Rezension A aufweist, überhaupt im Einzelnen lange nicht so häufig von B und C ab. Viele Lesarten, welche Waitz als Varianten von A anführt, sind nur Varianten einer verschlechterten Abart von A, welche die A-Hss., die ihm zu Gebot standen — die Giessener, nebst ihrer Abschrift, der Regensburger Thurn und Taxischen (A 1a), und die Wolfenbüttler — repräsentieren. Auch hat nur diese Form von A hier und da Kapitelüberschriften, die sich im Index nicht finden (vgl. 107 p. 114 e. 120 e, auch 143 a). Endlich kann man gelegentlich beobachten, wie eine in P vorhandene Korruptel sich in dieser Form weiter entwickelt hat (vgl. z. B. p. 70 f)².

In einigen Fällen scheint P den Wortlaut richtiger erhalten zu haben als die übrigen bekannten Texte oder wenigstens beachtenswerte Varianten zu bieten. Ich wähle eine Anzahl interessanterer aus: I. 70, p. 79: *'regalia duci Friderico cum unico filio item Friderico commendans'* (statt *'cum unico suo item Friderico'*); vgl. I. 41, p. 48. II. 2, p. 83 (*'hunc Fridericum eius filio item Friderico adhuc parvulo preponere maluerunt'*). — II. 20, p. 97: *'turres, que non parve ibi fuerunt ac pauce'* (statt *'turres, quae non paucae ibidem fuere'*), wo man allerdings an der Richtigkeit zweifeln mag. — II. 21, p. 98: *'cuiusdam et amniculi'*, wo die Seitenstetter Hs. *'cuiusdamque amniculi'*, die anderen nur *'cuiusdam amniculi'* haben. — II. 46, p. 123: *'Hoc tam districto iudicio per totam Transalpini imperii latitudinem pervulgato'* (statt *'promulgato'*; B 1: *'permulgato'*). III. 12, p. 144: *'Arelatensis autem episcopus'*, wie auch C (nicht *'archiepiscopus'*). — III. 13, p. 145: *'per insidias necem fratris dicebatur optare'* (statt *'adoptare'*), übereinstimmend mit Ioseph.-Rufin. Bell. Iud. I. 17, den Rahewin hier nachahmt. — III. 23, p. 157 (Breve Hadrians IV.) wird *Iacinctus* (Hya-zinth) nicht, wie in den anderen Hss., *Kardinaldiakon*

1) In der Ausgabe gedenke ich ihn mit A, die anderen Hss. dieser Klasse mit A* zu bezeichnen. 2) Gelegentlich lässt sich in der späteren Form von A vielleicht auch ein besonderer Respekt vor dem Papsttum beobachten. So hat sie I, 1, p. 11 *'a summo pontifice'* statt *'ab eodem pontifice'*; II, 8, p. 86—87 *'summus pontifex'* statt *'Romanus pontifex'*, während P auch hier mit den anderen Rezensionen übereinstimmt.

'Sanctae Mariae in Cosmidin', sondern Kardinaldiakon 'Sanctae Mariae in scola Graeca' genannt. Ebenso bezeichnet ihn Rahewin selbst auch vorher III. 18, p. 151. In dem Schreiben der Alexandrinischen Kardinäle an den Kaiser IV. 63, p. 244, das (abgesehen vom Eingange) in A nicht wiedergegeben ist, nennt er sich dagegen 'Iacinctus Sanctae Mariae in Cosmidin'. Es scheint, dass die letztere Bezeichnung dieses Kardinaltitels die andere im Laufe des 12. Jh. verdrängt hat¹. — III. 30, p. 163: 'seque remque publicam', genau wie Sallust in der benutzten Stelle, Catil. 36, während die übrigen A-Hss. 'sese remque publicam', die anderen Rezensionen 'se et rem publicam' haben. — IV. 57, p. 234: 'O viri, quibus mori bene quam male vivere contingit'; die anderen A-Hss.: 'Ob (corr. 'O' A 1) ergo q.', die übrigen Hss.: 'O beati q.' Vgl. das später folgende 'valdeque beati' und Ioseph.-Rufin. l. c. VII. 28; Kohl, Beitr.² S. 18—19. — IV. 69, S. 251: 'quod' (statt 'quot'), wie auch Kohl, Uebers.³ S. 185, N. 4 und Giesebrecht (nach einer Randbemerkung in seinem Handexemplar der Wilmans'schen Schulausgabe⁴, p. 308) lieber lesen wollten (vgl. auch die Seitenstetter Hs.). — IV. 72, S. 253: 'prestolabantur' (statt 'prestolabatur'; die anderen A-Hss. falsch: 'prestolabuntur'), unterstützt durch Joseph.-Rufin. l. c. VII. 22.

Zweifellos richtig schreibt P IV. 38, p. 223: 'si post intervallum temporis iterum atque iterum anxiis (statt 'anxius') incubuisset'. Vgl. Joseph.-Rufin. l. c. III. 8; Kohl, Uebers. S. 144, N. 1; Beitr. S. 16.

Diese beschränkte Auslese mag genügen. Sie zeigt, dass mehrmals Emendationen von H. Kohl⁵ durch P bestätigt werden, diese Hs. und die Kritik sich also hier gegenseitig unterstützen. Schliesslich erwähne ich noch, dass P die Tabelle über das Bonum I. 65, p. 73, die in

1) Vgl. Jaffé, Reg. pont. ed. 2. II, p. 103 und sonst; Weidenbach, Calendarium p. 224. — Unter Calixt II. erscheint Stephanus als Kardinaldiakon S. Mariae scholae Graecae; derselbe unter Honorius II. als Kardinaldiakon S. Mariae in Cosmedin (Jaffé l. c. I, p. 781. 823). 2) Horst Kohl, Beiträge zur Kritik Rahewins. I. Die Entlehnungen aus fremden Autoren. Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des K. Gymnasiums zu Chemnitz. Ostern 1890. 3) Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zwölftes Jh., 12. Bd. (2. Gesamtausg. Bd. LX). 4) Dies Exemplar hat Herr Prof. Endres in Regensburg für die Zwecke der Monum. Germ. hist. gütigst zur Verfügung gestellt. 5) Waitz hat Kohls Verbesserungen, die ihm manchmal zu kühn schienen (praef. p. XXXI, N. 1), wenig berücksichtigt.

der Seitenstetter Hs. und in B fehlt, an einer etwas späteren Stelle anbringt als die anderen A-Hss. (nämlich erst zu 'astruendum', p. 74, l. 14¹⁾ und dass diese Hs. bisweilen eine doppelte Lesart bietet. So I. 14, p. 24: 'oppidanis fame et inedia afflictis alias astrictis'. — 'amico alias avunculo'. I. 25, p. 32: 'imperium nostrum (nicht ganz deutlich) alias meum'. I. 56, p. 65: 'examine ecclesiae reservandus in vinculis reservabatur vel tenebatur'. I. 65, p. 75: 'non sit a rationibus vel antiquis exemplis absonum alias dissonum'. I. 69, p. 78: 'obvios habuit alias excepit'. III. 28, p. 159: 'leges pacis in exercitu conservandas tales statuit alias constituit'. III. 36, p. 167: 'an metum universis incurrisset alias incusserit'. Überall ist die hinter dem 'alias' (oder 'vel') angegebene zweite Lesart diejenige, welche mit den anderen Hss. übereinstimmt, an mehreren Stellen (I. 14 'avunculo'. III. 36 und wahrscheinlich I. 56) auch die zweifellos richtige. Es sind demnach vielleicht Korrekturen, die der Schreiber in seiner Vorlage übergeschrieben fand²⁾.

Aus P l e r n e n wir also einen wesentlich besseren und unfraglich auch älteren Text der Klasse A kennen. Dabei bleibt jedoch die Frage offen, ob diese Rezension in der Tat die älteste Form der Gesta Friderici darstellt. Scheffer-Boichorst³⁾ und Simonsfeld erkennen ihr allerdings mit Waitz die Priorität zu. Ebenso H. Kohl und Doeberl⁴⁾. Simonsfeld hat in seinen 'Bemerkungen zu Rahewin'⁵⁾ zwar selbst darauf hingewiesen, dass möglicherweise die Seitenstetter Hs. eine noch ältere Redaktion biete, aber er sagt auch in seinen Jahrbüchern Friedrichs I.⁶⁾: 'Wer den echten, ursprünglichen Rahewin kennen lernen und benutzen will, muss sich, nach meiner Meinung, an die als Rezension A bezeichnete Gestalt seines Werkes halten'. Die Gründe, aus denen Waitz zu seiner Ansicht gelangte, sind: dass in A in den beiden letzten, von Rahewin verfassten Büchern längere Stellen fehlen; von den eingeschalteten Briefen und Aktenstücken zum

1) In C 1 steht sie am Rande. 2) So ist auch in B 1 einmal über 'ardentiori' von derselben Hand 'vel valentiori' geschrieben (p. 99b). 3) Mitteilungen des Instituts f. Oesterreichische Geschichtsforschung VI, 633—637. 4) Monumenta Germaniae selecta IV, 131, N. a. — Auch ich habe früher (bei der Herausgabe des 6. Bandes von W. v. Giesebrechts Gesch. der deutschen Kaiserzeit) die Priorität von A als erwiesene Tatsache angenommen. 5) Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (Hannover 1886) S. 204 ff.; vgl. unten. 6) Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. I (Leipzig 1908), 658.

Teil nur der Anfang angeführt wird¹, die Personennamen sehr oft nur mit dem Anfangsbuchstaben oder mit N bezeichnet werden. Seien auch vielleicht nicht alle Zusätze von A mit Sicherheit den Autoren, Otto und Rahewin, zuzuschreiben, so schienen doch die meisten gerechtfertigt oder sogar kaum entbehrlich. Wo die Disposition abweiche, scheine die in A fast zweifellos die ursprüngliche; was in A fehle, verrate sich als späterer Zusatz, da es die Reihenfolge störe. Ferner seien die Jahreszahlen an zwei Stellen (II. 1, IV. 14) richtiger als in B und C. Ausserdem komme in Betracht, dass die erhaltenen Hss. dieser Klasse auf Freising zurückgehen; A 2 (die Wolfenbüttler Hs.) gehörte Veit Arnpeckh und enthält ausser den Werken Ottos das des Konrad über die Bischöfe von Freising mit den Fortsetzungen.

Eine stattliche Reihe von Argumenten, deren Beweiskraft man gewiss nicht ganz bestreiten, aber auch nicht unbedingt anerkennen kann. Es lässt sich hinzufügen, dass auch Veit Arnpeckhs *Liber de gestis episcoporum Frisingensium* auf diesen Text zurückgeht². Ob P, welcher die ältere Form dieser Redaktion enthält, in Beziehung zu Freising steht, wissen wir allerdings nicht. Was die in A fehlenden Stellen betrifft, so bleibt es einigermassen auffallend, dass die ausgelassenen Kapitel IV. 35, 36 (p. 221 — 222) im Inhaltsverzeichnis (p. 184) auch hier angeführt werden und P bei der Kapitelzählung auch im Texte von XXXIV auf XXXVII überspringt, wenn auch Waitz³ aus dem Umstande, 'dass in A Index und Text keineswegs immer mit einander übereinstimmen', nur folgert, dass der Index später hinzugefügt sein müsse. Ferner ist zwar einzuräumen, dass III. 20⁴, p. 154 die Worte 'Evocatos itaque ad se' etc. sich nur in A passend, in B und C schlecht an das Vorhergehende anschliessen⁵, dagegen, bei der hier herrschenden Verwirrung, selbst durch die scharfsinnigen

1) Waitz legt (Berlin. SB. a. a. O. S. 334) auch Gewicht darauf, dass in den A-Hss. für das Fehlende in solchen Fällen ein etwas grösserer Raum offen gelassen, auch wohl (III. 28, p. 159. IV. 10, p. 192) bei Gesetzen, von denen nur der Anfang mitgeteilt ist, am Rande bemerkt wird: 'Hic est defectus'. Er sieht darin mit Recht einen Beweis, dass diese Auslassungen nicht auf Bequemlichkeit des Schreibers von A 1 zurückgeführt werden können. Aber in der älteren Form P findet sich beides nicht. 2) Vgl. Simonsfeld, Bemerkungen S. 213. 214, N. 1. 3) Berlin. SB. S. 332. 4) Bei Waitz als 21 gezählt. 5) Waitz, Berlin. SB. S. 333. Vgl. übrigens die beachtenswerten Bemerkungen zur Erklärung der Einschaltungen von Heinr. Böhmer, N. Archiv XXI, 661, N. 2.

Erörterungen von W. Michael¹, nicht unbedingt erwiesen, dass der Satz 'Quod si quis plenius scire desiderat' etc. ursprünglich, wie in A, nicht IV. 18 (p. 205), sondern erst IV. 21 (p. 208) stand und hier erst später durch 'Huius negotii — missae sunt' ersetzt wurde. Ausserdem lässt sich nicht verkennen, dass in A (P stimmt hier mit A 1 überein) die Reihenfolge der Schlussabsätze ('Haec a glorioso principe — premia meritorum' und 'Hos de latissimis — delendum duxeritis') verkehrt ist. Die anderen Rezensionen schliessen passend mit der Apostrophe Rahewins an den Kaiser und den Kanzler Ulrich und Notar Heinrich.

Viele einzelne nur in A eingeschaltete Worte scheinen Zusätze zu sein, denn sie sind entbehrlich² oder machen sogar den Eindruck unnützer Flickworte, die bei einer zwar sorgfältigen, aber auch pedantischen Redaktion hinzugefügt wurden. Dies kann man das ganze Werk hindurch beobachten. Ich meine Zusätze wie p. 28 g 'suis in circuitu [ipsius] positus'. 71 d 'Tholomaidam, quae et Achon [vocatur]'. 92 o 'Apenninus, qui [modo] mons Bardonis [dicitur]'; kurz vorher, p. 91 steht schon 'Apenninum, qui modo mutato nomine mons Bardonis vulgo dicitur'. 91 k 'per precones [itidem suos]'. 94 a 'ad obedientiam principis [sui]'. 100 k '[hauriendi] aviditas'; vergl. Hegesipp. De bell. Iud. III. 10. 109i 'ad sydera [usque] sustollis'. 117 c 'et quasi [a] longinquo imperatorum utuntur privilegio'. — 'Oportebat per desubtus [illud] exercitum transire'. 119 n 'transitis [his] locorum angustiis'. 122 g 'deceptionis [sue] baiolum'. 251 c 'plurimisque [bonis] virtutibus adornatus' u. s. f. Noch weiter geht die spätere Form von A in dieser Richtung³.

Nur höchst selten begegnet uns unter diesem Mehr von A etwas von sachlicher Bedeutung, wie z. B. 'rusticus aratri rotam' II. 46, p. 123⁴ oder allenfalls IV. 69, p. 250 'licet maxima difficultate' und dergleichen. Der etwas längere Zusatz III. 40, p. 171: . . . 'non cum valida quidem

1) Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten (Hamburg und Leipzig 1888) S. 102 f.

2) Sie sind auch nicht immer richtig; vgl. III. 6, p. 136: 'Alexii', wo Manuel gemeint ist.

3) Vgl. p. 115 l. 117 c ('enim'). 122 g. 126 b. 128 e. 154 d. — Eher könnte allenfalls das 'domino' vor 'Ulrico' und 'Heinrico' in Rahewins Prolog vor dem 3. Buche (p. 129) original scheinen.

4) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI, 2. Aufl., S. 606, N. 6 (V. Arnoldi Mog. ist jedoch eine Fälschung). — Die Stelle fällt in die Lücke der Seitenstetter Hs.

manu, sed per paucos sive sagittarios sive fundibularios, [interdum etiam per gladiatores adversum se militiam commoverunt, nostrosque sive prudentes sive¹⁾ incautos sauciendo, temeritatis atque audaciae suae magnitudinem ostentare conabantur', den Waitz²⁾ unter den Vorzügen von A hervorhebt, erscheint auch eher künstlich und gezwungen als original, während die Fassung der anderen Texte der Parallelstelle III. 38, p. 168 'sagittariis et fundibulariis plerosque sauciare' entspricht³⁾.

Der Vorzug von A hinsichtlich der Jahreszahlen beschränkt sich darauf, dass IV. 14 das Todesjahr Ottos von Freising (1158) in der späteren Form von A (nicht in P) richtig angegeben ist; II. 1 haben auch die Hss. dieser Form unrichtige Zahlen.

Können wir mithin die Argumente von Waitz für die Priorität von A nicht überall anerkennen, so kommen noch andere Umstände hinzu, welche diese Priorität zweifelhaft erscheinen lassen. Die aus Sallust, Hegesippus und Josephus-Rufinus entlehnten Stellen sind in A zum Teil genauer oder vollständiger wiedergegeben als in den anderen Klassen (p. 99 c. 152. 214 n), aber es kommt auch das Gegenteil vor (p. 223 b. s)⁴⁾. Der Wortlaut der Aktenstücke und Briefe ist in dieser Redaktion, insoweit er überhaupt aufgenommen ist, nicht besonders korrekt mitgeteilt. Das Schreiben des Senats und Volkes von Rom an Konrad III. I. 29, p. 36 ff. weicht von Wibald. epist. 214 (Jaffé I, 332—334) stärker ab als in den übrigen Texten. Ebenso das Breve Eugens III. vom 17. Aug. 1152, II. 8, p. 87 f. von Wibald. epist. 402, p. 535 ff.

Ferner fällt auf, dass A gelegentlich das Präteritum gebraucht, wo in den anderen Texten das Präsens oder

1) Dies 'sive' steht auch in der Seitenstetter Hs. (vgl. Simonsfeld, Bem. S. 207), jedoch, wie ich glaube, nicht als Ueberbleibsel der Fassung von A, sondern durch Irrtum. 2) Berlin. SB. a. a. O. S. 335.

3) Waitz bemängelt es a. a. O. als 'gewiss wenig verständlich, wie die Verwundung sehr weniger Bogenschützen ein Beweis grosser Kühnheit und Verwegenheit sein soll'. Diese Kritik gründet sich aber nur auf die irrige Zusammenziehung von 'per paucos' in 'perpaucos', die sich allerdings in Wilmans' Ausgabe findet. Ob auch in BC, wie er meint, möchte ich bezweifeln; die ed. princeps (f. LIr) hat diesen Fehler wenigstens nicht, auch wäre dies irrelevant. Die wenigen Bogenschützen oder Schleuderer, mit denen die Mailänder das Heer des Kaisers anzugreifen wagen, werden nicht verwundet, sondern verwunden. 4) Desgleichen auch bei den Entlehnungen aus Apollinaris Sidonius im letzten Kapitel (IV. 86).

das Futurum steht. So IV. 83, p. 272, wo es in Bezug auf die Tugenden des Erzbischofs Eberhard I. von Salzburg († 1164) hier nicht heisst: 'quae . . . ab his tamen qui longe positi sunt invida bonis fama difficilius subtrahet, si scribendo celebretur' (sic), sondern 'fortassis obscurior fama subtraxit'. Dass A auch in der Schilderung der Persönlichkeit Kaiser Friedrichs im Schlusskapitel (IV. 86, p. 274 — 276) mehrfach das Präteritum (namentlich das Imperfektum) statt des Präsens hat, entspricht allerdings den hier benutzten Mustern, besonders Einhards Vita Karoli M. (c. 16. 17. 22. 23). Anlass zu Zweifeln hinsichtlich der Priorität gibt aber auch das eine Epitaph auf Otto von Freising (IV. 14, p. 203), dessen vorletzter Vers in den anderen Rezensionen:

Luxit eum patria propria comitata ruina
in A dagegen:

Eius sensit opem sedis relevata ruina¹
lautet. Simonsfeld hat über diese Differenz in seinen Bemerkungen (a. a. O. S. 212 ff.) eingehend gehandelt und dabei auch noch andere, sich an A anschliessende Versionen herangezogen. Die Lesart 'Luxit' etc. bezieht sich auf die unmittelbar darauf in c. 15 erzählte Tatsache, dass etwa ein halbes Jahr nach Ottos Tode, am 5. April 1159, Freising mit der bischöflichen Pfalz und allen Kirchen und Kapellen abbrannte. Sie entspricht Rahewins Worten IV. 14, p. 198: 'Et quia tam in huius praeclari viri nece quam in conflagratione Frisingensis ecclesiae patria mea duplici contritione attrita est' (vergl. auch p. 201) und, wie Simonsfeld bereits bemerkt hat², der vorletzten Strophe des anderen, längeren Epitaphs:

Huius necem patria iuste dedignata,
Clara dolens atria rectore privata:
De se bene meritum cernens in favilla,
Ivit in interitum pariter et illa,

in dem also jenes Brandunglück ebenfalls schon erwähnt ist.

Die Fassung der anderen Texte braucht also deshalb nicht, wie Wattenbach³ meinte, auf einer Aenderung zu beruhen⁴. Auch der Ausdruck 'patria' braucht nicht, wie

1) Beiläufig bemerkt, reimt sich 'ruina' nicht mit dem Schluss des letzten Verses ('Maria'), während auch diese Grabschrift sonst aus Reimpaaren besteht. 2) A. a. O. S. 213. 3) Vgl. seine Anmerkung zu H. Kohls Uebersetzung S. 112, N. 1. 4) Dies erkennt auch Simonsfeld a. a. O. an.

Simonsfeld glaubt¹, von Rahewin erst später eingesetzt zu sein; um so weniger, als er, wie man sieht, nicht nur IV. 14, sondern auch in dem anderen Epitaph angewandt ist. Simonsfeld hält gleichwohl die Lesart von A für die ursprüngliche, indem er sie auf Ottos Verdienste um die Erhebung der Freisinger Diözese aus tiefem Verfall bezieht. Nach meinem Gefühl wäre *'Eius sensit opem'*² ein schwacher Ausdruck für diese Verdienste des Bischofs, die Rahewin als selbsteigene und glänzende schildert, indem er hinzufügt, dass Otto die Wiederherstellung der zerütteten Zustände *'ope divina'* durchgeführt habe³. Es wäre vielleicht zu kühn, anzunehmen, dass unter *'sedis relevata ruina'* die Herstellung der bischöflichen Residenz nach dem Brande zu verstehen sei, bei dem man den Beistand des verstorbenen Otto (die Wirkung seiner Fürbitte) zu verspüren glaubte. Dann wäre nicht die erfreuliche Version durch die traurige, sondern die traurige durch die tröstliche ersetzt, und zwar wohl erst erheblich später; denn Rahewin spricht (IV. 16, p. 204) erst die Hoffnung aus, dass die Freisinger Kirche sich unter dem jetzigen Bischof Albert (1158—1184) aus diesem Ruin wieder erheben werde⁴. Es erhöht jedoch unser Vertrauen zu der Ueberlieferung dieses Epitaphs in A nicht, dass hier nach dem betreffenden Verse die Schlussstrophe des anderen längeren Epitaphs (*'Tantas ad exequias'* etc.) eingeschoben und die Reihenfolge der Verse auch sonst verwirrt ist; vergl. p. 202 s. v. nebst Simonsfelds Bemerkungen S. 214, N. 1, der die Entstehung dieser Unordnung allerdings vielleicht richtig auf äusserliche Gründe zurückführt.

Man mag diese Einwände gegen die Priorität von A immerhin nicht hoch anschlagen. Aber schwerer fällt ins Gewicht, dass die A-Hss., auch P, die Chronik Ottos, welche sie den Gest. Fr. voranschicken, in der späten, an der Wittelsbachschen Interpolation kenntlichen Form enthalten, die erst zwischen 1183 und 1231 entstanden sein kann und

1) A. a. O. S. 214. 2) Wattenbach übersetzt a. a. O. sehr frei: 'Durch ihn ward aus dem Schutt die Kirche der Heimat erhoben'. 3) In einer Scheftlarer Hs. des 12. Jh., die eine längere Fassung enthält, lautet der Vers:

'Eius opem sensit locus hic, dum religionis' etc. (Waitz, praef. p. VIII, N. 7; Simonsfeld a. a. O. S. 213). Hier bezieht sich dies auf das Kloster Scheftlarn, und hier passt es. 4) *'Huius ruinae'* (auch hier bezieht sich der Ausdruck *'ruina'* auf den Brand vom J. 1159) *'ac desolationis . . . prefata Frisingensis aecelesia divina opitulatione per subrogationem piissimi pastoris Adelberti, qui ipsam inpresentiarum gubernat et regit, restaurationem expectat eiusque industria sublevari sperat et respirare'*.

von Wilmans dem Conradus sacrista zugeschrieben wurde. Waitz misst diesem Umstande allerdings geringe Bedeutung bei¹, aber Hofmeister, der sich mit der Chronik so eingehend beschäftigt hat, findet ihn, wie er mir mitteilte, sehr auffällig und schwer erklärlich.

Ein weiteres ernstliches Bedenken gegen die Priorität von A ergibt sich daraus, dass vielleicht die Seitenstetter Hs. eine ursprünglichere Fassung bietet. Wilmans besass über diese Hs. nur Notizen von Wattenbach, namentlich über den Index². Auch Waitz konnte sie nicht weiter verwenden, weil sie gerade auf längere Zeit verliehen war. Erst als der Text seiner Ausgabe schon gedruckt war, erhielt er von dem damaligen Stiftsbibliothekar Auskunft auf einige Fragen. Eingehend hat den Codex sodann Simonsfeld untersucht, und meinerseits habe ich ihn vollständig vergleichen können, nachdem der jetzige Stiftsbibliothekar, Herr Professor Dr. Anselm Salzer, ihn auf Veranlassung von Herrn Geheimrat Holder-Egger im Dezember 1909 mit bereitwilligster Freundlichkeit an die Königl. Bibliothek in Berlin gesandt hatte.

Auch die Seitenstetter Hs. (sign. XIII), die ich im Folgenden mit S bezeichne³, ist eine Papierhs. aus dem 15. Jh. Eine nähere Beschreibung von ihr findet man bei Simonsfeld a. a. O. S. 205—206. In einer Verfügung d. d. Wien 10. Januar 1540, die auf der letzten Seite steht, vermachte der Bischof Johannes Faber⁴ von Wien (1533—1541), der die Hs. gekauft hatte, sie der Bibliothek des St. Nicolaus-Collegiums, eines von ihm gestifteten Alumnats. Sie enthält auf f. 1—9 Ovids Fasten, f. 206—307 die Annales SS. Udalrici et Aefrae Augustenses, beides von derselben Hand, dazwischen auf f. 12^r—205^v die Gesta Friderici von anderer Hand. Die Bestandteile müssen aber auch erst später mit einander verbunden sein, da sie früher mit I. 15 und I. 16 bezeichnet waren⁵.

Freilich ist S voll grober Fehler⁶, bisweilen wimmelt er geradezu von solchen. Ausserdem hat er eine grosse Lücke, die in II. 40 einsetzt und noch den Anfang von III. 21 (richtiger 20), im Ganzen etwa 32 Oktavseiten der

1) Praef. p. XXIV, N. 2. 2) Vgl. SS. XX, 346. 3) In der revidierten Ausgabe will ich sie mit β bezeichnen. 4) Vgl. über Faber (oder Heigerlin, wie er eigentlich hiess) Allg. D. Biogr. XIV, 435—441. 5) Vgl. Pertz, Archiv VI, 194; SS. XVII, 428, N. 3 sowie Simonsfeld a. a. O. 6) Eine Eigentümlichkeit ist, dass statt 'igitur' gewöhnlich 'ergo' steht.

Waitzschen Ausgabe umfasst. Besonders zu bedauern ist, dass auch das Vorwort Rahewins vor dem 3. Buche in diese Lücke fällt.

Trotzdem ist diese Hs. interessant und wichtig. Namentlich deshalb, weil sie einzelne Stellen, hauptsächlich im ersten Buche, in abweichender, meistens kürzerer Fassung bietet.

a. Eine dieser Stellen, welche bereits von Waitz, praef. p. XXVIII hervorgehoben ist, ist die über den Ueberfall Herzog Friedrichs II. von Schwaben durch Heinrich den Stolzen von Baiern in Zwifalten im J. 1129.

Andere Texte¹.

Fehlt.

I. 20. Alio itidem tempore predictus dux Henricus Alemanniam ingressus.

vir per omnia laudabilis, tam animi quam generis nobilitate insignis, in hoc solo facto tantum reprehensibilis.

Excusatur tamen a quibusdam hoc factum ducis non solum ex hoc, quod eo in tempore inimici fuerunt, iuxta illud:

Dolus an virtus quis in hoste requirat? sed et ex eo, quod pro fidelitate regni etc.

b. Andere Texte.

I. 8. Sic itaque predictus Fridericus dux simul Sue-

S.

I. 19. Videns predictus Hainricus dux se hoc modo prevalere non posse, ad solum (l. 'dolum') vertitur iuxta illud:

Dolus an virtus quis in hoste requirat?

I. 20. Igitur Alemanniam ingressus.

Fehlt.

Excusatur tamen a quibusdam hoc factum ducis eo quod pro fidelitate regni . . .

S.

Sic itaque predictus Fridericus dux simul Suevorum et

1) Die kleinen Abweichungen dieser Texte unter einander können hier unberücksichtigt bleiben.

b. Andere Texte.

vorum et gener regis factus, ad propria rediit et, ne multis morer, Berhtolfum tandem pacem petere coegit. Quod tamen quidam sub filio suo Friderico factum tradunt. Conditio autem pacis talis fuit etc.

S.

gener regis factus, ad propria rediit et, ne multis morer, Bertolfum bello temptatum¹ tandem pacem petere coegit. Conditio autem pacis talis fuit etc.

c. Schilderung von Mainz.

Andere Texte.

I. 13. *Porrecta² in immensum in longitudine, in lato angustior. Necessitas locum signavit.* Nam ex ea parte, qua Galliae contigua est, monte mediocriter in altum sublato *artatur*; ex alio vero latere, qua Germaniam respicit, Rheno. Unde fit, quod circa Rhenum nobilibus templis et edificiis vestita sit et versus montem vineis aliisque usibus exposita.

S.

Fehlt

d. Andere Texte.

I. 47. Videres alios natantes, alios equis adherentes, alios, ut periculum effugerent, per funes miserabiliter trahi, *alios³ in flumen*

S.

Videres alios natantes, alios equis adherentes, alios, ut periculum effugerent, per funes miserabiliter trahi, nonnullos etiam vim aquarum

1) Möglicherweise sollte stehen 'atemptatum' (vgl. I. 42, p. 49: 'easdem gentes bello atemptaturi'). 2) Vgl. Hegesipp. De bello Iudaico III. 5, ed. Weber und Caesar (Marburg 1864) p. 178—179: 'situs urbis porrectus in immensum longitudine, in lato angustior, quia praeupto montis a laeva artatur . . . necessitas locum signavit'. 3) Cf. Hegesipp. l. c. IV. 15, p. 246: 'alii in flumen ruebant, qui ipsa sui ruina et alius alio impliciti demergebantur. Plerique etiam aestimantes, quod possent praetergredi, sese fluvio dabant, quos paululum progressos sorbebat gurgitum vis aut fluminis ictus abripiebat, et si qui natandi usu super aquas processerant aut fluentis subterlatentibus se suspenderant, aut

d. Andere Texte.

inordinate *ruentes*, ex eo quod aliis inpremeditate *implicarentur*, *dimergi* (l. *demergi*), plurimosque, *quod possent pretergredi, estimantes, fluminis ictu abripi, caudicibus opprimi vique gurgitum absorptos animam reddere in flumine*, nonnullos *natandi indoctos, ubi natantes apprehendissent, ut evaderent, tenere sicque astrictos defatigare, donec resupini, cesantibus brachiorum remigiis, utrique submersi suffocarentur.*

e. Andere Texte.

I. 26. comes quidam Conradus de Dachowe, tunc nobilis comes, postea dux factus Croatiae et Dalmatiae, qui incautius extra remanserat.

f. Andere Texte.

I. 60. ne . . . tantus religiosarum et discretarum personarum numerus Gallicanae aecclēsiae aliquod iudicii pondus a sede Romana reportans, scismatis non parvi occasio esset.

g. Andere Texte.

I. 61. Quod enim sancti et sapientes viri, corruptibili carne circumdati, frequenter

S.

non sustinentes miserabilius mergendo aquis suffocari.

S.

comes quidam Conradus de Dachowe, qui incautius extra remanserat.

S.

ne . . . tantus religiosarum et discretarum personarum numerus Gallicanae aecclēsiae aliquod iudicii pondus a sede Romana reportaret.

S.

Quid (l. 'Quod') enim sancti et sapientes viri, corruptibili carne circumdati, frequenter

arborum ramis impediti fluvio deducebantur aut ipsis caudicibus oppressi animam ponebant in flumine. Saepe etiam nandi indoctus, ubi natantem adprehendisset, tenebat, ut ipse pariter evaderet, et adstrictum brachiis defatigabat, donec uterque mersus alter alteri exitio foret'.

g. Andere Texte.

in talibus fallantur, et novis et antiquis probatur testimoniis. Nam, ut de illo taceam, quod beatus Gregorius sancto David, in quem spiritus Domini directus asseritur, ad patriam, a qua a filio propulsus fuerat, revertenti, a servo Mifiboset cum xeniiis occurrenti surreptum inducit, exemplo . . .

h. Andere Texte.

I. 62. (Konrad III. in Jerusalem) cum ingenti honore suscipitur. Mortuus tunc fuit in comitatu regis vir clarissimus Fridericus Ratisponensis aecclesiae advocatus ac ad Urbem Sanctam deportatus et in cimiterio militum Templi non longe ab antiquo templo Domini sepultus. Rex per aliquot ibi dies in palatio Templariorum, ubi olim regia domus, quae et templum Salemonis, constructa fuit, manens . . .

S.

in talibus fallantur, et novis et antiquis probatur testimoniis. Nam, ut de illo taceam, quid (l. 'quod') beatus Gregorius de sancto David, in quem spiritus Domini directus asseritur, inducit, exemplo . . .

S.

cum ingenti honore suscipitur. Ibi per aliquot dies manens . . .

i. Es fehlen in S auch Bemerkungen wie 'De hoc actenus', 'Sed de his actenus', 'Actenus ista', 'Sed haec actenus' in I. 25.¹ 47. 61.² IV. 83. Dagegen stehen sie auch in S I. 3. 55.

Betrachten wir die Unterschiede näher, so ergibt die Stelle a keine irgendwie sicheren Anhaltspunkte für die Priorität des einen oder des andern Textes. Manche lesen aus der gewöhnlichen Fassung bösen Willen des Verfassers gegen Heinrich den Stolzen heraus. Bernhardi³, dessen Auffassung ich mich zuneige, glaubt im

1) Fehlt hier auch in C.

2) Fehlt hier auch in B 1-3.

3) Lothar von Supplinburg S. 239, N. 19. — Vgl. auch W. Lüdecke,

Gegenteil in ihr das Bestreben zu erkennen, Heinrichs Schuld zu mildern, seine Treulosigkeit zu entschuldigen. In S tritt dies Bestreben weniger hervor. Ausserdem könnte man an den hier fehlenden Worten 'vir — reprehensibilis' allenfalls aussetzen, dass 'generis nobilitate insignis' eine Wiederholung des wenige Zeilen vorangehenden 'ex antiqua et nobilissima Gwelforum familia originem trahens' enthält.

b. Zu den Worten 'Quod — tradunt' hat Waitz (p. 20, N. 1) — ohne zu wissen, dass sie in S fehlen — bemerkt: 'Haec post addita esse videntur'¹. Simonsfeld verkennt demgemäss nicht, dass diese Stelle der Priorität von S sehr günstig ist². Dabei hat auch er nicht bemerkt, dass in dem vorhergehenden Satze in S vor 'tandem pacem petere coegit' noch steht 'bello temptatum', was die Selbständigkeit dieser Fassung zu bestätigen geeignet ist.

c. Die in S fehlenden Worte können fort bleiben, ohne dass der Zusammenhang aufgehoben oder gestört wird. Auch sind sie, wie Lüdecke³ bemerkt hat, zum Teil aus Hegesippus, De bello Iudaico III. 5 entlehnt. Simonsfeld (S. 210) meint, sie wären möglicherweise aus Versehen übersprungen, da das letzte Wort, 'exposita', ähnliche Endung mit dem vorhergehenden 'circumdata' habe. Man wird dies jedoch um so weniger wahrscheinlich finden⁴, wenn man die folgende Stelle heranzieht, wo die Sache klarer liegt.

d. Auch hier fehlt in S eine Schilderung, welche sich, wie Scheffer-Boichorst nachgewiesen hat⁵, eng, zum Teil wörtlich an Hegesippus (l. c. IV. 15) anlehnt. Hier kann nicht die Rede davon sein, dass diese Worte in S durch Versehen ausgefallen wären, sondern hier liegt nur

Der historische Wert des ersten Buches von Ottos von Freising Gesta Friderici (Wissenschaftl. Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Stendal 1885) S. 26. 1) Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. V, 23, N. 4 bezeichnet diese Worte als 'ein merkwürdiges Zeugnis, wie rasch die Tatsache des Ausgleiches' (zwischen Friedrich I. von Schwaben und Berchtold II. von Zähringen) 'vergessen wurde'. — Zur Sache vgl. auch Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen S. 184, N. 610. 2) Bem. S. 210—211. 3) Der historische Werth des ersten Buches von Ottos von Freising Gesta Friderici (Diss. Halle 1884) S. 36. 4) 'circumdata — exposita' bilden auch kein richtiges Homöoteleuton. 5) Mitteilungen des Instituts für Oesterreich. Geschichtsforschung VI, 636.

die Alternative vor, ob sie erst nachträglich hineingearbeitet worden sind oder ob die Stelle in S absichtlich gekürzt ist. Mir scheint die erstere Annahme die näher liegende. Es ist sehr, ja fast mehr als unwahrscheinlich, dass bei einer Verkürzung gerade das aus dem fremden Muster entlehnte Material ausgeschieden worden sein sollte. Ferner wird auch hier der Zusammenhang durch die kürzere Fassung nicht gestört. Ein ganz ähnlicher Uebergang wie hier in S ('miserabiliter — miserabilius') findet sich bei Rahewin, der Otto ja auch schon bei der Abfassung der Chronik und der beiden ersten Bücher der Gesta Fr. zur Hand ging, IV. 57, p. 233 f. ('sicque aliquot ex pueris lapidibus icti miserabiliter interierunt, alii miserabilius adhuc vivi superstites' etc.). — Andere Stellen, in denen Hegesippus benutzt ist (II. 22. 26, p. 99. 100. 105), stehen allerdings auch in S.

e. Gegen den in S fehlenden Zusatz 'tunc nobilis comes, postea dux factus Croatiae et Dalmatiae' ist sachlich nichts einzuwenden, denn Konrad von Dachau führte den Titel eines Herzogs von Kroatien und Dalmatien, wie wir aus einer Urkunde Ottos von Freising selbst wissen, schon im J. 1154. Ein lebhaftes Interesse für diesen Fürsten zeigt allerdings Rahewin IV. 17 (nicht 18), p. 204, aber ich möchte nicht so bestimmt wie Simonsfeld (S. 211) behaupten, dass diese Worte 'den Charakter eines späteren Zusatzes tragen'. Formell kann man an der Wiederholung 'comes quidam Conradus de Dachowe, tunc nobilis comes' Anstoss nehmen.

Zu f bemerke ich nur, dass die Klasse B, die, wie wir sehen werden, mit S am nächsten verwandt ist, sich hier mit ihm insofern berührt als sie statt 'reportans' schreibt 'reportarent'.

In g ist die Lesart der anderen Texte scheinbar genauer. In der vom Verfasser angeführten Quelle, Gregorii M. Dial. I. 4 heisst es: 'PETR. Miror valde, quod de tali viro subripi pontifici tanto potuerit. GREGOR. Quid miraris, Petre, quia fallimur qui homines sumus? An mente excidit, quod David, qui prophetiae spiritum habere consueverat, contra innocentem Ionathae filium sententiam dedit, cum verba pueri mentientis audivit?' Cf. 2. Reg. 9, 2 ff. 19, 24 ff. und besonders 16, 1—4. Aber der Text von S hängt (vor 'sancto David' steht noch 'de') auch hier in sich zusammen, und da der Verfasser schreibt: 'ut de illo taceam . . . exemplo', ist es nicht nur möglich, son-

dern sogar wahrscheinlich, dass er auf dies Beispiel ursprünglich nicht näher eingegangen war.

Bei h wird sich zwar nicht sicher entscheiden lassen, ob wir es mit Kürzungen in S oder mit Einschaltungen in den anderen Texten zu tun haben, jedoch scheint auch hier das letztere der Fall zu sein. Jedenfalls liegt in S auch hier keine Auslassung aus Versehen vor. Das zeigt der Uebergang 'Tbi per aliquot dies manens', der sich an die unmittelbar vorhergehenden Worte passend anschliesst.

Soviel über die Auslassungen in S, welche hauptsächlich in Betracht kommen. Wie man sieht, sprechen sie Alles in Allem für die Priorität dieser Fassung. Ihnen gegenüber stehen vereinzelte Zusätze. Einen solchen (I. 8 'bello temptatum') erwähnten wir bereits¹ und sahen, dass er wohl dem ursprünglichen Texte angehören könnte. Rätselhaft ist dagegen der Zusatz zu der Stelle I. 47, p. 52: 'unum de omnibus et pro omnibus, quae nobis in eadem via acciderunt, casum ponere volui', wo nach 'casum' eingeschaltet ist 'unamque a quodam mediocri prolatam oracionem'; vgl. Simonsfeld S. 210. Meinte Otto (falls diese Worte von ihm herrühren sollten) mit dem 'quidam mediocris' etwa in grosser Bescheidenheit sich selbst? Ist 'oracionem' etwa aus 'narracionem' korrumpiert? In der Inhaltsübersicht (p. 6) wird dies Kapitel als 'Brevis narratio de eventu huius expeditionis' (des zweiten Kreuzzuges) bezeichnet, und Otto spricht in dieser Erzählung² mehrfach in der ersten Person. — Wenigstens auf den ersten Blick rätselhaft erscheint auch der Zusatz 'hec dixi' nach 'Redeunt ad castra nuncii haec laeta reportantes', am Schluss von II. 31, p. 112, wo er keinen Sinn hat. Möglicher Weise sollten jedoch die Worte 'Hec dixit' lauten und nach dem vorher angeführten Rate des Papstes 'Romanae plebis — eis adiungemus' folgen, so dass (l. 9) zu lesen sein würde: 'Haec dixit, sicque factum est'³.

Sehr beachtenswert ist der Zusatz in dem Rundschreiben der Synode von Pavia (IV. 80, p. 268), wo nur

1) Vgl. S. 695. 698. 2) Es ist dieselbe, die in S etwas kürzer ist, vgl. oben S. 695 f. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit IV², 479 findet eine auffallende Verwandtschaft zwischen dieser Erzählung und den Annales Herbipolenses (SS. XVI, 4). An die später folgende Betrachtung über den Ausgang des zweiten Kreuzzugs, I. 65 (im Index als 'Excursus ad excusandum eventum illius expeditionis' bezeichnet) kann man bei der 'oracio' schwerlich denken. 3) Etwa vergleichbar dem 'Dixerat' III, 29, p. 163, nach einer Rede des Kaisers.

in S zwischen 'Viennensis archiepiscopus cum suis suffraganeis consensit' und 'Heinricus rex Anglorum per legatos et litteras suas (oder 'litteras et legatos suos'?) consensit' steht: 'Item Ludewicus inclitus rex Francorum consensit'. Diese Worte könnten in den anderen Hss. durch ein leicht erklärliches Versehen übersprungen sein¹. Ebenso vermutlich der Zusatz 'Scoria (l. 'Scotia'), Hibernia' nach 'Anglia' I. 44, p. 51.

Abgesehen von Auslassungen und Zusätzen weicht S an ein paar Stellen in der *Ausdrucksweise* ab². In dem Schreiben Kaiser Friedrichs an Otto, in welchem er ihm das Material zu seiner Geschichte sendet (p. 2), steht statt 'furore debito et iusto' in dieser Hs. 'furore Teutonico'. Dümmler hat diesem Ausdruck, der aus Lucan. Phars. I, v. 255—256 stammt, in den SB. der Berliner Akademie, 1897, S. 112 ff. eine eigene historische Untersuchung gewidmet. Er hat dabei diese Variante der Seitenstetter Hs., die ihm vermutlich nicht gegenwärtig war, nicht berücksichtigt, zeigt aber, dass der Ausdruck gerade in jener Zeit, nach der Mitte des 12. Jh., auch sonst — und zwar, wie hier, in ehrenvoller, nicht, wie meistens, in übler Bedeutung — gebraucht wurde. Ein Schreiben Friedrichs I. an Saladin, in dem er auch vorkommt³, gilt als gefälscht. Ich habe indessen den Eindruck, als ob 'furore debito et iusto' ein künstlicher Ersatz für 'furore Teutonico' sein könnte. — Anderwärts zeigt S eine einförmigere Ausdrucksweise als die anderen Texte. I. 68, p. 78 steht hier dreimal (l. 8. 14. 20) 'conductum' (für Geleit), während die übrigen Hss. nur das erstemal 'conductum', nachher 'viaticum'⁴ und 'commeatum' haben. In demselben Kapitel, p. 77, l. 33 hat S 'obvium habens', wo die anderen Codices 'excipiens' schreiben; der Ausdruck

1) Vgl. indessen IV. 81, p. 269; Doeberl, Monumenta Germaniae selecta IV, 184. 188n; Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit V, 260. VI, 395; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, 240, N. 2.

2) An anderen Stellen hat es fast den Anschein, als habe S Varianten in den Text aufgenommen; so I. 13 'cum infinita multitudine militum ac plebis rusticorum'. III. 35, wo statt 'postera die ('vespere' B), quae lucescit in 8. Kal. Augusti' steht 'postea vespere diem' etc. (Simonsfeld a. a. O. S. 210—212). An der letzteren Stelle könnte man nur allenfalls an eine Korruptel aus 'postera Veneris die' denken, da der (wenn auch unrichtig) angegebene 25. Juli 1158 auf einen Freitag fiel.

3) SS. XXVII, 111. 197. 278. Vgl. Riezler in Forsch. z. D. Gesch. X, 20, N. 4. 109—110; Giesebrecht a. a. O. VI, 679. 4) 'viatico' II. 29, p. 108 auch in S.

'obvios habuit' findet sich kurz vorher, l. 25 f.¹; in I. 69, p. 78, l. 29 f. liest man 'obvios exceptit', in P 'obvios habuit alias exceptit'².

Ferner hat, so fehlerhaft S im Einzelnen ist, in einigen wenigen Fällen sich die richtige Lesart gerade in ihm erhalten. Schon Scheffer-Boichorst³ wies darauf hin, dass III. 30, p. 164 nicht 'magis' (oder 'magnis'), wie die anderen Hss. haben, sondern nach Sallust. Catil. 37 'in agris' stehen müsse, und so hat auch S⁴. Wie Simonsfeld meint, wäre auch IV. 19, p. 206 die Lesart dieser Hs. 'pre oculis nostris habentes' der sonst überlieferten 'pre oculis mentis habentes' vorzuziehen, was ich bestreiten möchte, da 'mentis' keineswegs falsch zu sein braucht⁵. Ausserdem gibt es jedoch einzelne andere Stellen, an denen S teils sicher, teils wenigstens möglicher Weise die ursprüngliche Lesart bewahrt hat. So fehlt II. 22, p. 101, l. 6 zwar nicht in A und B, wie bei Waitz angegeben ist, aber in A und C das Wort 'arcis'; in S steht es, wenn auch in 'artis' (abgekürzt), verderbt. In II. 25, p. 102 scheint sich die Lesart 'non . . . libet, quia nec licet' zu empfehlen; auch die in A ist sehr ähnlich. In IV. 57, p. 234, l. 36 steht unzweifelhaft richtig 'ad cedem', nach Joseph.-Rufin. Bell. Jud. VII. 28.⁶ P hat 'ad- | cedē' (das zweite e verrät eine Rasur), C 1 'adced', C 2 'adcedere', Wilmans und Waitz 'accedere'. IV. 68, p. 249, l. 34 schreibt S 'ignis corripisset', was besser als 'i. corrupisset' und wohl aufzunehmen ist.

Waitz meinte⁷, dass die Seitenstetter Hs. der Rezension A nahe stehe, wenn sie auch in der Stelle über die Schwestern Ottos von Freising (IV. 14) mit B übereinstimme und am Schlusse des Werkes die Ordnung von B

1) Vgl. auch 'obvios habuit' II. 36. III. 20 (nicht 21), p. 116. 153 (letztere Stelle fehlt in A). 2) Vgl. oben S. 687. 3) Mitt. d. Inst. für Oesterreich. Geschichtsforschung VI, 635. Vgl. auch G. Jordan, Ragewins Gesta Fr. imp. S. 37, N. 1. 4) Vgl. Simonsfeld a. a. O. S. 207. 211. 5) Vgl. das Schreiben Hadrians IV., III. 10, dazu auch III. 11, p. 140. 142 ('quod pre oculis mentis semper deberemus habere'). — Ausserdem führt Simonsfeld an, III. 46, p. 175 heisse es in S richtiger 'elevatus rursus ad astra feretur' statt 'e. r. a. a. feritur', aber 'feritur' ist nur ein Druckfehler der Waitz'schen Ausgabe; 'feretur' haben auch P, C 1 (die Pariser Hs.), C 2 (die editio princeps) und Wilmans. 6) Vgl. Kohl, Beitr. S. 19. 7) Praef. p. XXVIII: 'Ad hanc recensionem (nämlich A) prope accedit codex Seitenstetensis'; Götting. gel. Anz. a. a. O. S. 1012: 'Dagegen ergab sich leider erst in letzter Stunde, dass der Codex in Seitenstetten . . . sich der Klasse A anschliesst'.

und C befolge. Simonsfeld schrieb dagegen bereits¹: 'Die genauere Vergleichung ergibt, dass dies nicht ganz zutrifft. S nimmt überhaupt eine Mittelstellung ein, stimmt sehr häufig mit A, aber auch oft mit B und (im Ausdruck) bisweilen mit C' — was er dann durch viele Beispiele belegt. Man muss jedoch noch weiter gehen; die vollständige Vergleichung ergibt, dass S Alles in Allem der Klasse B ganz entschieden näher steht als der Klasse A.

Wir können hier nicht sämtliche Varianten unter diesem Gesichtspunkt beleuchten. Geht man aber die Sternnoten durch, in denen Waitz die charakteristischen Unterschiede der Rezensionen vermerkt hat, so zeigt sich, dass S in der grossen Mehrzahl der Fälle mit B und nicht mit A übereinstimmt; wohl kaum ein dutzendmal findet das Gegenteil statt. Auch die ganze Anlage ist — abgesehen davon, dass wie in A und C² das Inhaltsverzeichnis aller vier Bücher dem ganzen Werke vorausgeschickt wird — dieselbe wie in B. Wie schon Simonsfeld (S. 211, N. 1) bemerkt hat, enthält S die eingeschalteten Briefe und Aktenstücke, von denen in A zum Teil, namentlich im 4. Buche, nur die Eingangsworte aufgenommen sind, vollständig³ und in derselben Ordnung wie die anderen Rezensionen. Wo A ganze Kapitel (IV. 35. 36, p. 221) oder doch längere Stellen (III. 21⁴, p. 153 f. IV. 11, p. 197) auslässt, stimmt S gleichfalls nicht mit ihm, sondern mit den anderen Klassen überein. Ebenso wo A in der Anordnung abweicht, nicht nur am Schluss (IV. 86, p. 276), wie schon berührt ist⁵, sondern auch IV. 18. 21, p. 205. 208.

Dazu kommen ausser der Stelle IV. 14⁶ noch einzelne andere besondere Uebereinstimmungen mit B. Der eine der beiden königlichen Kanzleibeamten, denen Rahewin seine Fortsetzung der Gesta Friderici in seinem Vorwort zur Prüfung und eventuellen Verbesserung vorlegt, Heinrich, wird (p. 129 i) in B 1 als 'pronotarius', in B* als

1) A. a. O. S. 207.

2) Vgl. Waitz, Gesta Fr. p. 4, N. g.

3) Mit Ausnahme des Schreibens Papst Eugens III. in I. 66, p. 75. Hier gibt aber auch B, gleich A, nur den Anfang und nur C den vollständigen Wortlaut. W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs S. 101 sagt, S weise auch die in B und C hinzugefügten Aktenstücke, 'freilich noch nicht sämtlich', auf. Es fehlen aber nur die, welche in die Lücke von S fallen (II. 50. III. 7. 9. 11. 16. 17), während diese auch in A stehen.

4) Bei Waitz als 20 gezählt.

5) Oben S. 689.

702 f. 6) Vgl. S. 702.

‘protonotarius’, in den anderen Hss. als ‘notarius’ bezeichnet. Derselbe Unterschied wiederholt sich IV, 84, p. 273, wo die anderen von Waitz benutzten Hss. ‘Heinricum sacri palatii notarium’, B 1 dagegen wieder ‘s. p. pronotarium’ und B* (wo der Wortlaut verändert ist) ‘protonotarius’ haben. Der Prolog Rahewins ist in S in Folge der grossen Lücke nicht erhalten, woher wir leider auch nicht feststellen können, ob auch in diesem Texte, wie in B und B*, Rahewin als ‘dignitate prepositus’ bezeichnet war, in welcher Würde er nicht vor 1168 nachweisbar ist¹. Dagegen schreibt IV. 84 auch S ‘s. p. prothonotarium’. Heinrich erscheint urkundlich als Protonotar 1157 Nov. 18 — 1168 Juli 10. Jenes Amt wurde erst im J. 1157 geschaffen und diesem bisherigen Notar übertragen: anfangs schwankte auch seine amtliche Bezeichnung noch, und er wird noch 1158 mehrmals bloss notarius’ genannt². — Hierher gehört ferner u. a., dass jene ‘stammbaumähnliche Tafel über das Wesen des Guten’³, die I. 65 (p. 73 f.) in A und am Rande auch in C 1 hinzugefügt ist, in S wie in B fehlt. Allerdings fehlt in S auch die annalistische Fortsetzung 1160 — 1170 (p. 277 — 280), aber dieser Anhang steht auch nur in den Hss. B 1 und B*, und es muss dahingestellt bleiben, ob er von Rahewin herrührt⁴ oder sogar erst nach seinem Tode geschrieben ist⁵.

Gleichwohl bemerkt Simonsfeld (S. 211) mit Recht, dass S keineswegs alle Abweichungen und Zusätze von B gegenüber A teile. Von derjenigen Form von B, welche die von Waitz benutzten Hss. dieser Klasse bieten, ist S offenbar durchaus unabhängig. So fehlen in S

1) Vgl. Waitz, praef. p. XXV; Simonsfeld, Jahrbücher I, 658.
 2) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 369. 379. Andererseits nennt ihn allerdings schon Konrad III. in einem Schreiben aus dem J. 1150 ‘protonotarium nostrum Henricum’ (Wibald. epist. 249, Jaffé, Bibl. I, 372; Bresslau a. a. O. S. 376). 3) Vgl. Simonsfeld, Bem. S. 209; oben S. 686 f. 4) In stilistischer Hinsicht fällt in dieser Appendix der häufige Gebrauch von ‘effectus’ auf: 1167, p. 278: ‘sine effectu . . . revertuntur’. 1168, ebd.: ‘sine effectu revertitur’. 1170, p. 280: ‘specie tantum . . . effectu minime’. — ‘negotium ipsum tunc propectu’ (‘effectu’ Zwettl., was die richtige Lesart sein könnte) ‘caruit’. In den Gesta Fr. kommt dieser Ausdruck, soviel ich sehe, nur vereinzelt vor (IV. 18, p. 205: ‘eiusque negotium item effectu caruit’). — Nicht geringes Gewicht legt Wilmans darauf, dass in diesem Anhang (1160, p. 277) die Italiener als ‘Latini’ bezeichnet werden, weil auch Rahewin sie mehrmals ‘Latini’ oder ‘Conlatini’ nenne (vgl. Waitz, praef. p. XXVI), allein dies ist vielleicht doch nicht so charakteristisch; in dem Lagerfrieden Friedrichs I. v. J. 1158 (G. Fr. III. 28, p. 161) heisst es: ‘Nullus Teutonicus habeat socium Latinum, nisi sciat Teutonicum’. 5) Dies vermutet nicht ohne Grund Heinrich Böhmer, N. Archiv XXI, 655, N. 1.

die kleinen Zusätze von B in II. 39. III. 38. IV. 3. 17. 75, p. 117. 169. 188. 204. 254, welche in den Sternnoten vermerkt sind; auch einzelne, welche B mit C gemein hat¹. Dagegen sind die notwendigen Worte oder Satztheile, welche die Hss. dieser Klasse, obschon zum Theil die ältesten, die wir haben, weglassen, in S (insoweit nicht die Lücke die Kontrolle ausschliesst) fast alle zu finden; vgl. I. 20. 25. 55. II. 21. 33 und dazu Waitz, Berlin. SB. a. a. O. S. 338—340; ferner auch p. 82 i. 132 v. 175 i. 179 c u.s.w.² Noch schwereren Anstoss nimmt Waitz allerdings an anderen Stellen von B, wo der Text in fehlerhafter Weise geändert sei, so dass man hauptsächlich ihretwegen entschiedene Bedenken tragen müsse, diese Rezension Rahewin selbst zuzuschreiben³. Da diese Stellen zum Theil⁴ in S im wesentlichen gleichlauten, müssen wir hier auf sie eingehen. Eine ist die schon⁵ erwähnte über Ottos Schwestern (IV. 14), die nach Waitz' Urteil⁶ in B ganz entstellt ist, während ihm A auch hier wenigstens Spuren des ursprünglichen Textes erhalten zu haben scheint. Er hebt hervor, dass der Name der Herzogin von Polen, Agnes, nur in A 2 richtig angegeben sei, räumt jedoch ein, es erscheine nicht geradezu unmöglich, dass 'Agnete' von dem Schreiber ergänzt wäre. Ich halte dies für um so wahrscheinlicher, als 'Agnete' auch in P, also in der besten Ueberlieferung der Klasse A, fehlt. Am Schlusse dieser Aufzählung heisst es in P⁷: 'ac N. marchionissa de Monte-ferrato, N. imperatrice Hispanie genitrice'; in S: 'Ita marchionissa de Monteferrato et soburna imperatrici (sic) Hispanie Gerdr.'; in B: 'ac Ita marchionissa de Monteferrato, consobrina imperatrice Hyspanie Gerdrude'⁸; in C 1: 'ac Ita marchionissa

1) Wie IV, 46, p. 228: 'valdeque iocundum — venissent'. 69. 84.

2) Auch in S ausgefallen ist 'Sanctae Mariae — Dompnica' IV, 62, p. 241.

3) In der That scheint dem Redaktor von B auch die Ausdrucksweise Rahewins vielleicht nicht ganz geläufig gewesen zu sein. So änderte er 'legationis' zweimal in 'relationis', p. 144 n. 155 d. Stehen geblieben ist es III. 22.

4) III. 15a, p. 147, wo B 'Quitlinburch' hat (ein Irrthum, der aus der Kumulation eines Schreibfehlers mit einer Verwechselung hervorgegangen ist), fehlt, infolge der Lücke, in S.

5) S. 702.

6) Vgl. Berliner SB. a. a. O. S. 337 f. 339; Gesta Fr. p. 199, N. 1. 3.

7) Den fehlerhafteren Wortlaut von A 1 und den z. T. von zweiter Hand nach einer B-Hs. korrigierten von A 2 anzuführen erscheint nicht nötig. Dass 'ac enim' in A 1 und A 2, wie Waitz schon erkannte, aus 'ac N.' (was ja auch als Abkürzung von 'enim' gebraucht wurde) entstanden ist, wird durch P bestätigt. Der gleiche Fall liegt p. 136 q. 145 l vor. 8) So hat auch die Münchner Hs. Ölm. 535, welche diese Kapitel enthält; in

de Monte-ferrato, N. imperatricis Hispanie genitrice'. Wenn Waitz hier daran Anstoss nimmt, dass 'consobrina' in B ohne Konjunktion angeschlossen ist, so trifft dieser Vorwurf S, wo 'et soburna' (verderbt aus 'sobrina') steht, nicht. Wenn er rügt¹, dass B ebenso wie A die Kaiserin falsch als Ottos Schwester bezeichne, so ist dieser Vorwurf B gegenüber unbegründet, denn B bezeichnet sie ja eben als 'consobrina' (S als 'sobrina'). Wenn er sagt, die Kaiserin sei nicht Ottos 'consobrina' (Geschwisterkind), sondern seine Nichte ('neptis') gewesen, so kann 'consobrina' (oder 'sobrina') auch Verwandtschaft in weniger genau bestimmtem Sinne bezeichnen. Richtig ist, dass die Kaiserin nicht Gertrud, sondern Richildis oder Rica² hiess. Aber in A, wo statt 'Gerdrude' 'genitrice' steht, ist doch der Ablativ 'imperatrice' stehen geblieben, und C, wo er in 'imperatricis' korrigiert ist, gibt der Auffassung Raum, dass die Kaiserin die Tochter der Markgräfin Jutta von Montferrat gewesen sei. Allerdings werden ihre Eltern nirgends ausdrücklich genannt; Waitz hält sie für eine Tochter von Ottos Schwester Gertrud und Wladislaw von Böhmen³, die meisten Forscher, auch die spanischen Geschichtschreiber, dagegen für eine Tochter von Ottos Schwester Agnes und Wladislaw von Polen⁴. Am meisten kommt hier darauf an, ob man Rahewin selbst dergleichen Ungenauigkeiten zutrauen darf, und dies ist unzweifelhaft zu bejahen; denn er führt Ottos Geschwister auch nicht vollzählig an⁵ und zeigt sich auch III. 2, p. 134 über diese Verhältnisse schlecht unterrichtet, indem er jene Agnes von Polen, die eine Stieftante Friedrichs I. war, 'Gerdrudem, neptem imperatoris' nennt⁶. — Ferner rügt Waitz,

B 4 steht (statt 'Ita') 'Iutha' und fehlt 'consobrina'. Gleichfalls mit B stimmt Contin. Admunt. (codd. B) 1168, SS. IX, 584. 1) Gesta Fr. p. 199, N. 3. 2) Giesebrecht schreibt 'Richsa' (Gesch. der deutschen Kaiserzeit IV², 203 N. 548. 549). 3) Sollte hier vielleicht eine Verwechslung mit Richsa, einer Tochter Wladislaws von Böhmen aus seiner zweiten Ehe mit Jutta von Thüringen, untergelaufen sein? Vgl. Voigtel-Cohn, Stammtafeln, Taf. 42. 4) Vgl. Wattenbach, SS. IX, 584, N. 45; Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 523, N. 1; Giesebrecht a. a. O. IV², 203 N. 350. V, 18. 115; Bernhardi, Konrad III. S. 878, N. 30; Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I. Bd. I, 127—128, N. 406; Schirrmacher, Gesch. von Spanien IV, 165; Juritsch, Gesch. der Babenberger und ihrer Länder S. 195. 5) Vgl. besonders Contin. Claustroneoburg. I, SS. IX, 611—612. 6) Vgl. Kohls Uebers. S. 8, N. 6. 7. Ich bemerke übrigens, dass auch der königliche Notar Heinrich in einem amtlichen Schreiben (Wibald. epist. 391, Jaffé I, p. 523) eine derartige Ungenauigkeit begeht, da er Richild als 'neptis' Friedrichs I. bezeichnet.

dass B in IV. 17 (nicht 18), p. 204 den Bischof von Würzburg 'Heinricus' nenne, während es sich um Heinrichs Vorgänger Gebhard handelt, der Name in A, wie oft, nicht genannt, in C richtig ergänzt wird. Auch S hat diesen Fehler ('Heinricus Herbipolensis quoque antistes', in etwas anderer Wortstellung). Derselbe Fehler findet sich in der Rezension B auch schon IV. 3, p. 187, wo die Sternnote: 'N.' A; 'Heinricus' B offenbar aus Versehen zu 'Aquilegiensis patriarcha', lin. 30, statt zu 'Gebehardus Erbipolensis', l. 27, gesetzt ist. Auch dort teilt ihn S, da er zwar nicht 'Heinricus', aber H. schreibt¹, 'Der Irrtum entstand', meint Waitz, 'da Heinrich ohne Zweifel zur Zeit des Redactors das Bistum innehatte'. Ich weiss nicht, ob diese Erklärung zutrifft, da IV. 17 ja der Tod jenes Bischofs von Würzburg (Gebhard) berichtet wird. Aber eventuell müsste diese Redaktion schon recht alt und vor 1168² verfasst oder könnte gerade Rahewin selbst durch diesen Umstand beirrt worden sein, da Heinrich zu der Zeit, wo er schrieb, 1159—1165 Bischof war³. — Die anderen kleineren Abweichungen von B, die Waitz unter den obwaltenden Umständen wenig Vertrauen einflössen, finden sich in S entweder nicht, wie 'ponte de navibus' statt 'navibus' II. 39, p. 117 und der Zusatz 'et sagittariis' III. 38, p. 169, oder sie fallen, wie 'ut pridem patris' statt 'patrisque' (III. 49, p. 125) und 'paulo mitior animus' statt 'mansuetudo et misericordia' (III. 19), worin Waitz wohl unfraglich mit Recht eine absichtliche Aenderung erblickt⁴, in die oft erwähnte Lücke⁵. Ferner stehen in S die in B — wie Waitz meint, möglicher Weise absichtlich — fortgelassenen Worte 'quantum poterat' II. 34, p. 114. Ebenso auch, bei-

1) III. 26, p. 159 ist der Name in S, wie in A ausgelassen, in B, wie in C richtig mit 'Gebehardo' angegeben. 2) Vgl. oben S. 704, N. 1. 3) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 918.

4) Die ältere Lesart ist, wie die ganze Stelle, Sallust. Catil. 54, 2 nachgebildet; vgl. p. 152, N. 1—4; Kohl, Beitr. S. 7. Indessen schien in diesen Worten doch nicht alles in Ordnung, woraus sich die Aenderung in B sowie der Zusatz in C ('necessaria inerat') erklären dürfte.

5) Schlecht ist III. 29, p. 162 'fructum cognoscite recepturi', in S wie in B, aber doch fraglich, ob 'congruo tempore' (C), noch mehr, ob 'magnificum' (A) auf den ursprünglichen Text zurückgeht. Allerdings kann 'cognoscite' aus 'congruo tempore' verderbt sein; es könnte sich jedoch auch um einen Lapsus des Autors handeln, wie sie uns auch sonst bei ihm begegnen (vgl. unten), zumal der betreffende Satz sich überhaupt in Imperativen ('agite — exhibete — obtemperate') bewegt.

läufig bemerkt, eine von Waitz als gut anerkannte Lesart von B, das 'nicht wohl zu entbehrende' 'gravem' I. 52, p. 60, das übrigens auch in P erhalten ist und nur in der verschlechterten Form von A und in C fehlt¹. Desgleichen, wie schon (S. 702) berührt, 'arcis' II. 22. Wenn Waitz endlich auch geltend macht, dass B die Eigennamen in mehr deutschen Formen gebe, während Otto und Rahewin sich lieber der kürzeren, latinisierenden bedient zu haben scheinen, so findet auch dies auf S keine Anwendung, da diese Hs., wenigstens in der Regel, nicht 'Ödalricus', 'Conradus' (oder 'Chönradius'), 'Willehelmus', 'Adilbertus', 'Gislebertus', sondern 'Ulricus', 'Conradus', 'Willelmus', 'Albertus', 'Gilebertus' schreibt.

Ferner hat schon Simonsfeld dargelegt, dass S bisweilen mit der Klasse A übereinstimmt. Die erheblichsten Fälle dieser Art finden sich III. 26. 51. IV. 3. 5. 17. 46. 69, p. 158. 181. 188. 189. 204. 228. 250. S stimmt jedoch nicht mit der Form von A, die Waitz aus den ihm vorliegenden Hss. kannte, sondern mit der besseren und jedenfalls auch älteren, die P überliefert². Als Beispiele führe ich an: I. 8, p. 20: 'populique eam inhabitantes solummodo iure vocentur Alemanni', wo 'iure' ganz am Platze und vermutlich in den anderen Texten ausgefallen ist. III. 34, p. 166: 'eorumque dolos fortuna prosequitur'³, nicht 'persequitur', wie die anderen Hss. und die Ausgaben haben; 'prosequitur' wird durch den Sinn erfordert und überdies durch Joseph.-Rufinus, Bell. Iud. IV. 5, dem die Worte entlehnt sind, bestätigt, so dass auch Kohl, Uebers. S. 57, N. 6 bereits so emendierte. IV. 57, p. 234: 'crudelitatem eis et inhumanitatem aut verbis aut nutibus obiectare', wo 'eis' in B in 'eius' verderbt ist, in den anderen A-Hss. und C fehlt. — Ebd.: 'interpellabant' (nicht 'interpellebant'), vgl. Joseph. l. c. VII. 28 und die Berichtigung von Kohl, Beitr. S. 19. — IV. 84, p. 272: 'humanitate et pietate in tantum communis', wo 'in tantum' in den anderen A-

1) Waitz führt an, dass B I. 47, p. 53 auch richtig 'Salumbria' (nicht 'Salubria') habe. Aber nicht nur S, sondern auch P und C 1 haben gleichfalls 'Salumbria'. Es liegt daher kein Grund vor, mit Waitz anzunehmen, dass Otto selbst vielleicht den Namen des Ortes irrig angegeben habe, wie es die spätere Form von A und C 2 tun. 2) III. 26 nennt P Heinrich den Löwen 'ducem Bauwarorum et Saxonum', S 'ducem Baioarie et Saxoñ (Saxonie)'. Letzteres dürfte die ältere Lesart sein (vgl. G. Fr. III. 21. IV. 46. 70). 3) Simonsfeld, Bem. S. 206 sagt, in S stehe hier, statt 'prosequitur', 'persequitur'; dies beruht aber auf einem Versehen.

Hss. an früherer Stelle eingeschaltet, in B und C 'adeo' gesetzt ist¹.

Anderwärts begegnen wir speziellen Uebereinstimmungen von S mit C (der Pariser Hs. C 1 und der editio princeps C 2); so I. 25, p. 33 (Schreiben Konrads III.): 'E.' statt 'Manuel'; p. 34: 'quod maius est' st. 'q. magis e'. I. 36, p. 44: 'deliberationem'² statt 'liberationem'. I. 50, p. 56: 'reportaverunt' st. 'expetiverunt'. I. 60, p. 69: 'haberetur' (wie auch Wilmans, SS. XX, 384, l. 21 liest) richtiger statt 'habetur'. I. 68, p. 78: 'maiestatis reos' st. 'm. contemptores'. IV. 62 (Schreiben der Victorinischen Kardinäle), p. 244: 'Rolandum . . execraverunt'³ ('exacraverunt' S), nicht 'consecraverunt'. Bemerkenswert ist auch der Satz IV. 5, p. 189, wo die Worte 'in medio populi sui' in S und C zweimal (zuerst vor 'victor inclitus', dann abermals vor 'mitissimus residere dignatur'), dagegen in A nur an der ersten, in B nur an der zweiten Stelle stehen. Waitz vermutet, Rahewin habe sie ursprünglich an die frühere, dann an die spätere Stelle gesetzt. Mich dünkt wahrscheinlicher, dass sie schon in der Urhs. aus Versehen zweimal angebracht waren⁴ und dieser Fehler in S und C übergegangen, in A und B, auf verschiedene Weise, beseitigt ist. Auch die Worte 'spe lucri' (in S verderbt 'spe licet'), die III. 21 (20), p. 153 nur S und C haben, werden zum ursprünglichen Texte gehören.

An einzelnen Stellen stehen S, P und C gemeinsam den Texten von Wilmans und Waitz gegenüber⁵. So schreiben sie III. 21 (eigentlich 20), p. 154: 'verbis minacibus', nicht 'minantibus'; IV. 67, p. 249: 'circaque vallum' (C: 'circaque vallunt'), nicht 'circa vallum'. Beide Lesarten sind ohne Zweifel aufzunehmen.

1) Simonsfeld, Bem. S. 209 erwähnt, dass S auch III. 30, p. 163, wie A (auch P), übereinstimmend mit Sallust. Catilin. 31, 'liberos', nicht 'pueros' habe. Nach meinen Notizen ist dies nicht zutreffend; eventuell müsste ich es übersehen haben. 2) So hat hier auch noch eine andere (gleichzeitige) Hs., in der die betreffende Bulle Papst Eugens III. enthalten ist (der cod. Scledstadensis). 3) Ebenso schreibt umgekehrt auch Alexander III. (IV. 61, p. 240 f.): 'Caeterum predictus Octavianus, cum pro consecratione, immo execratione sua — illos qui ei manus presumerent, non dicimus consecrationis, sed execrationis imponere'. 4) Ein derartiges Versehen findet sich z. B. auch in A IV. 86, p. 274, N. a und ist ja überhaupt nicht selten. 5) Auch in der Kapiteileinteilung und der Orthographie sind einzelne Uebereinstimmungen zwischen S und C 1, bzw. S und P zu bemerken. So schreiben P und S 'nuncius' und verwandte Wörter mit doppeltem c; 'paulolum' (was sich auch in C 1 findet).

Simonsfeld¹ glaubte annehmen zu müssen, S 'gehe auf ein Original zurück, das neben der Rezension A schon manche Zusätze und Aenderungen der späteren Rezension B enthielt, aber keineswegs alle'. Aehnlich meint Wolfgang Michael², es scheine die Vermutung nahe zu liegen, dass S, wie hinsichtlich der einzelnen Abweichungen, so auch 'in der Entstehungsgeschichte der Hss.' eine Mittelstellung zwischen A einerseits und B und C andererseits eingenommen habe. Er erwähnt jedoch auch die Möglichkeit, die auch schon Simonsfeld immerhin nicht verkannte, dass S älter sei als beide³. Dieser Meinung neige ich mich zu. Besonders die oben S. 695 f. 698 f. unter d. erörterte Stelle scheint mir ziemlich entscheidend. Trotz einiger Bedenken ist mir am wahrscheinlichsten, dass S den ältesten bekannten Text wiedergibt, der sich meistens auch in B und C, hin und wieder dagegen in A erhalten hat. Ist diese Ansicht richtig, dann besitzen wir in S einen sehr wertvollen Prüfstein dafür, was auf Aenderung und Einschaltung beruht, mag es in A oder in B und C geändert sein. Nur müsste dann allerdings ein Zwischenglied bestanden haben, eine Redaktion, in welcher die in S kürzer gefassten Stellen bereits in der bekannten Weise erweitert waren und auf die sowohl die gemeinsame Grundlage von B und C wie A zurückgehen.

Nicht gerade zu grossen Bedenken würde übrigens meiner Ansicht nach⁴ der Umstand Anlass bieten, dass auch in S, wie in B und C, IV. 43, p. 226 der Satz steht: 'Talis de illo tunc' ('tunc d. i.' S. C) 'opinio fuerat. Nos tamen audivimus eundem vere furiosum fuisse et innocenter vitam perdidisse'. Man hat diese Worte entschieden als späteren Zusatz ansehen zu müssen geglaubt, weil sie in starkem Kontrast zu dem Vorhergehenden stehen⁵. In ähnlicher Weise folgt jedoch III. 33, p. 166 auf die lebhafteste Schilderung, wie dem Grafen Ekbert von Pütten im

1) A. a. O. S. 211. 2) Die Formen des unmittelbaren Verkehrs u. s. w. S. 101. — Michael glaubt sich hiermit in Gegensatz gegen Simonsfeld zu stellen, der 'sich S durch gleichzeitige Benutzung mehrerer Redaktionen entstanden denke'. Aber so kann man Simonsfelds Ansicht kaum auffassen; tatsächlich decken sich die Meinungen beider Forscher wohl ungefähr. 3) Ebd. N. 2: 'Man könnte S auch für eine ältere Rezension halten, von der sowohl A wie B und C abstammen'. 4) Vgl. auch schon Waitz, praef. p. XXIV, N. 5, mit dem ich hierin übereinstimme. 5) Vgl. Simonsfeld im N. Archiv IX, 203 ff. (mit Bezugnahme auf eine Schrift von Gustav Scheidel, Zwei Attentate auf Kaiser Friedrich Barbarossa, Ansbach 1881, die mir nicht zugänglich war); auch Bem. S. 215 f. Zustimmend Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 634.

Kampf das Haupt abgeschlagen worden sei, zu der auch Farben aus Josephus-Rufinus entlehnt werden, in allen Redaktionen die Bemerkung: 'Dictum tamen memini a quibusdam vivum eum captum et intra civitatem atrociter decollatum'¹.

Meine Ansicht über A habe ich wohl genügend ausinandergesetzt; auch die über B dürfte aus dem Vorstehenden erhellen. Während B Alexandrinische Färbung verrät², zeigt die Redaction C Spuren höfischer Rücksicht, insofern an einzelnen Stellen, was dem Kaiser anstössig oder unangenehm sein konnte, getilgt oder modifiziert wird³. Dahin gehört die Weglassung von 'vel potius demens' hinter dem Namen des Gegenpapstes Clemens (Wibert von Ravenna⁴) I. 2, p. 11; die Unterdrückung der Tatsache, dass der Kaiser dem von ihm als Papst anerkannten Victor IV. Stallmeisterdienste geleistet hatte (IV. 78, p. 262); die Einschaltung 'anteactis temporibus' (IV. 14, p. 200), die Friedrich I. für seine Person von dem Vorwurf der Verletzung der kirchlichen Wahlfreiheit durch die Krone ausnehmen soll. In II, 2, p. 83 wird zu 'Fridericum, qui inpresentiarum est', wo übrigens in der Urschrift oder den älteren Rezensionen aus Versehen etwas (wie 'principem', nach 'Fridericum') ausgelassen sein dürfte⁵, hinzugefügt: 'et regnat'. Auch das 'prope exerto gladio' etc. (III. 10, p. 141) bezweckt wohl, das Auftreten des bairischen Pfalzgrafen Otto v. Wittelsbach gegen den Kardinallegaten in milderem Lichte erscheinen zu lassen. Es ist nicht unmöglich, dass diese freilich unbedeutenden Aenderungen von jenen Beamten der könig-

1) Vgl. auch allenfalls III. 40, p. 171: 'quem, ut tunc fama fuerat, regulum super se creare cogitaverunt' (III. 10, p. 141: 'ut dicebatur'). — Von ähnlichen Stellen, die nicht in allen Hss. stehen, wie I. 8, p. 20: 'Quod tamen quidam sub filio suo Friderico factum tradunt' (s. oben S. 695. 698); III. 39, p. 170: 'Alii asserunt hoc negotium clara die consummatum' (C); III. 21 (20), p. 153: 'sicut tunc fama fuit' (A); IV. 18 (17), p. 204: 'ut audivimus' (B) — 'sicut tunc fama fuit' (C); IV. 69, p. 250 und IV. 84, p. 273: 'ut dicebatur' (B. C), sehe ich hierbei ab. Zwei dieser Einschaltungen, III. 21 (20) und IV. 84, beziehen sich auf das Streben des griechischen Kaisers nach den italienischen Seestädten in Apulien und der Pentapolis; in S fehlen sie sämtlich. 2) Vgl. Waitz, praef. p. XXV, N. 2. 3) Vgl. ebenda p. XXVI. 4) Bisweilen zeigt sich in C übrigens ein spezielles Interesse für Ravenna; vgl. die Zusätze über Johannes und Anselm III. 33. IV. 17 (nicht 18), p. 166. 204 (dazu auch IV. 3, p. 188). 5) Vgl. I. 14, p. 24 ('Fridericum gloriosissimum, qui inpresentiarum imperator est') und besonders I. 47, p. 52 ('Friderici principis, qui inpresentiarum est'). — Die Ergänzung 'et regnat' erscheint auf den ersten Blick nicht geschickt; vgl. jedoch IV. 14, p. 199 ('Friderici imperatoris augustissimi huius, qui iam feliciter regnat').

lichen Kanzlei veranlasst sind, denen Rahewin das Werk vorlegte, um es zu prüfen und eventuell durch Streichungen oder Ergänzungen zu verbessern¹. Auch die Ausdrucksweise ist hin und wieder gefeilt oder variiert². H. Bloch³ nimmt an, dass die Gesta in dieser Fassung Friedrich I. überreicht wurden, und vermutet, dass das Dedikations-exemplar, wie auch dasjenige der zweiten Ausgabe von Ottos Chronik, der staufischen Bibliothek in Hagenau einverleibt worden sei. Tatsache ist⁴, dass diese Redaktion dem im J. 1187 verfassten höfischen Heldengedicht Ligu-rinus zu Grunde liegt, durch welches Gunther von Pairis die Gunst Kaiser Friedrichs und seiner Söhne zu gewinnen wünschte. Wie Bloch gezeigt hat, ist sie auch in der Chronik von Hohenburg benutzt, die ein Element der Annales Marbacenses bildet⁵.

C 2, die 'editio princeps' (Argentorati 1515) fand Waitz so genau mit der Pariser, ehemals Marbacher Hs. (C 1) übereinstimmend, dass man geneigt sein müsste, diese für ihre Grundlage zu halten, wenn Cuspinian nicht ausdrücklich erklärte, die 'Annales' Ottos nach einer Hs. des Wiener Schottenklosters herausgegeben zu haben. Waitz vermutete daher, dass in jener Wiener Hs. (die auch einen nach Schwaben hinweisenden Anhang zum 7. Buche der Chronik enthielt) die Gesta Fr. aus der Pariser Hs. abgeschrieben waren⁶. Nun liegt jene Erklärung Cuspinians allerdings in dem Widmungsschreiben an einen kaiserlichen Rat und Sekretär⁷ vor. Indessen übersah Waitz, wie auch schon Wilmans⁸, eine später folgende Nachricht der Offizin

1) Vgl. seinen Prolog und den Schluss, p. 129 f. 276. 2) Vgl. I. 19, p. 26, wo statt 'castra posuit' gesetzt ist 'tabernacula locavit', möglicherweise weil zwei Zeilen darauf wieder 'castra metantur' folgt. I. 29 (Schreiben des Römischen Senats und Volkes an Konrad III.), p. 36: 'ea quae cesari et imperio deberentur' (statt 'pertinent'). II. 22, p. 101: 'properatur' st. 'diriguntur'. II. 28, p. 107, l. 32: 'a stolidi (st. 'furente') plebe' (vorher, l. 23 'a furenti plebe'. II. 33, p. 113 'furentem plebem'; A höchst wahrscheinlich unrichtig: 'populum'). I. 50, p. 57 ist ein Zitat aus Ovid genauer wiedergegeben. 3) Die Elsässischen Annalen der Stauferzeit (Regesten der Bischöfe von Strassburg I., 1. Innsbruck 1908) S. 81, N. 2; vgl. S. 90. 140. 183—184. 192. 4) Vgl. Waitz, praef. p. XXVI, N. 5. 5) Otto von St. Blasien hat, nach c. 8. 9. 13. 14, SS. XX, 307. 309 zu schliessen, ebenfalls nicht A, aber, wie es scheint, B benutzt. (Vgl. auch Giesebrecht, Kaiserzeit. VI, 355). 6) Praef. p. XXX; Berliner SB. a. a. O. S. 332; Götting. gel. Anz. a. a. O. S. 1012. 7) Jacob Spiegel? — Darauf folgen auch Gedichte eines Mönches des Schottenklosters zu Wien an denselben und an den Leser. 8) Vgl. SS. XX, 107, N. 90.

an den Leser, auf die Hofmeister mich freundlichst aufmerksam gemacht hat und die besagt, dass auch noch andere Hss., aus St. Trudpert am Schwarzwalde und aus dem Augustinerkloster Marbach in der Diözese Basel (d. i. C 1) hinzugezogen worden seien. Nach dieser Notiz hat Hoheneicher, dem Waitz widerspricht, schon im Archiv I, 169 ganz richtig referiert. Dass C 2 nicht allein auf C 1 beruht, erhellt übrigens auch aus dem Verhältnis der Texte.

Freilich ist die Revision auch in C nur eine oberflächliche, keineswegs eine tiefer eindringende. Manche Fehler und Verwirrungen sind auch hier nicht beseitigt, an unrichtiger Stelle eingeschaltete Aktenstücke dort belassen, die wenigen Ergänzungen (besonders von Namen) nicht immer richtig¹. Immerhin würde man in jener Zeit eine schärfere Kritik auch kaum erwarten. Mehr kann man sich darüber wundern, dass die Bemerkung 'Neque enim — ad maiora festinantes' (II. 16, p. 95), die ursprünglich am Rande hinzugesetzt worden sein mag², an einer Stelle stehen geblieben ist, wo sie den Zusammenhang in der augenfälligsten Weise unterbricht³. Vielleicht sollte sie nach dem ersten Satze von II. 15, p. 94 ('Interea quedam de iusticia regni dicenda videntur'⁴) folgen, vgl. die ähnliche Stelle II. 41, p. 120: 'Neque enim cuncta' etc. — An anderen Stellen kommt, besonders in Folge der Häufung von Ablativen, die Konstruktion nicht aus — wie II. 13, p. 92, l. 34, wo nach 'imitantibus' etwa 'usi sint' zu ergänzen wäre; II. 21 (20), p. 98, l. 33, wo nach 'amniculi per medium transeuntis', wie Scheffer-Boichorst⁵ bemerkt hat, 'cursu' ausgelassen ist — oder sie wird wenigstens undurchsichtig, wie II. 30, p. 109, l. 15, wo immerhin die Lesart 'producturis' von P, S und B richtig sein mag. Ich glaube, dass solche und andere Anakoluthe⁶,

1) So II. 21, p. 98: 'amne (qui Tanera vulgo dicitur)'; auch wohl III. 17, p. 151: 'Ro(gerii)'. Vgl. Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. I, S. 62; Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserzeit V, 47. 131. VI, 338. 358; Simonsfeld, Jahrb. I, 296, N. 38. 617, N. 58. 2) Ihr Zweck ist, zu entschuldigen, dass der Verf. hier von der Disposition der Epistola Friderici (p. 2) abweicht. Vgl. H. Grotefend, Der Wert der Gesta Friderici imp. des Bischofs Otto von Freising S. 51 f. 3) Vgl. Giesebrecht a. a. O. VI, 335; Simonsfeld, Jahrb. I, 245, N. 123. 4) Oder auch nach dem Schluss von I. 14 ('Quod — aperiam'). 5) Mitt. d. Inst. f. Oesterreich. Geschichtsforschung VI, 635. — Dagegen möchte ich Scheffers Emendation 'mobili' für das folgende 'nobili' nicht annehmen; 'nobili' bezieht sich, wie mir scheint, auf 'suburbio' (l. 31) zurück. Vgl. hierzu oben S. 685. 6) Statt 'consul-

wenigstens zum grossen Teil, der Flüchtigkeit der Abfassung, nicht der handschriftlichen Ueberlieferung zur Last fallen. Bisweilen sind sie durch nicht gehörig überlegte Entlehnung aus den benutzten Mustern verursacht¹.

Andererseits hat man die Richtigkeit des Textes bisweilen ohne hinreichenden Grund angefochten. Weiland² glaubt aus II. 16, p. 148 schliessen zu müssen, dass in dem Schreiben Hadrians IV. III. 9, p. 140, l. 8, sowie in dem Rundschreiben des Kaisers III. 11, p. 142, l. 27 nach 'imperialis insigne coronae' das Wort 'beneficium' gestanden habe und später von einem Freunde des Friedens oder Anhänger der päpstlichen Partei gestrichen worden sei. Dies bleibt jedoch mindestens zweifelhaft, und ich möchte in dieser Beziehung eher der Ansicht von Simonsfeld³ als der von Hauck⁴ beipflichten. Verfehlt ist ferner ein Verbesserungsvorschlag, den Pertz in die Wilmannsche Ausgabe eingetragen hat, und den auch Waitz noch anführt, Kohl (S. 102, N. 2) sogar für kaum bestreitbar hält. Die Worte 'Cremonenses et Placentini inter eos qui sibi coram principe litem commovebant acrius caeteris adversus sese experiebantur' (IV. 11, p. 196, l. 8—9) schienen Pertz in — 'litem intendebant, acrius caeteris adversus sese commovebantur' geändert werden zu müssen. Indessen bedarf es hier gar keiner Emendation; 'experiri' ist im juristischen Sinne für k l a g e n gebraucht⁵, wie auch IV. 25. 47, p. 213 f. 228 ('experientur adversus ipsos sacramenta irrita facta — ut adversum se experientibus iudicio sisti curarent'⁶).

tantibus' II. 22 (21), p. 100, l. 1 müsste 'consultantes' stehen, wie Kohl emendieren will. Auch 'satagere' III. 13, p. 145, l. 29; 'facta' III. 17, p. 151, l. 9 (wo nur A 1 'facte' hat und Simonsfeld, Jahrb. I, 617, N. 58 so lesen will); 'consideratae' IV. 18, p. 205, l. 15 fallen aus der Konstruktion u. s. w. Nicht in Ordnung, wie bereits Wattenbach zu Kohls Uebersetzung (S. 114, N. 8) bemerkt hat, ist auch der Satz IV. 18 (richtiger 17), p. 204—205: 'Nobiles quoque complures et milites strenuissimos . . . aut varius belli eventus aut morborum vis per id tempus idem tempestatis turbo involvit', wo die Worte 'aut varius — tempus' nachträglich eingefügt sein mögen, ohne dass das Folgende entsprechend geändert wurde. 1) So ist z. B. IV. 83, p. 272 'onerosa', wo erst in der editio princeps 'onerosus' korrigiert ist, aus Einhard. V. Karoli M. c. 21 übernommen. 2) MG. Constit. I, 230, N. 1. 231, N. 1. 232, N. 1. 3) Jahrb. I, 569, N. 173. 4) Kirchengesch. Deutschlands IV, 215, N. 3. 5) Vgl. ebd. l. 17—18: 'Ob hanc rem dum adversus se invicem accusationem proponerent'. 6) Auf Versehen beruht auch die von Simonsfeld a. a. O. S. 291, N. 14 geäusserte Vermutung, dass II. 20 (19), p. 97, l. 13 in 'tamquam rebellionis rei hostes iudicati proscrībantur' hinter 'rei' möglicherweise 'publicae' zu ergänzen sei; 'rei' ist hier Plural von 'reus'. (Vgl. auch III, 51, p. 181: 'hostes iudicati sunt').

Die älteren Ausgaben der Gesta Friderici beruhten auf C. Wilmans hatte sich vornehmlich an B gehalten. Waitz nahm — abgesehen von den Abweichungen, welche er in Sternnoten verweist — auch Zusätze, die nur in einzelnen Klassen stehen, in den Text auf und kennzeichnet sie nur durch Klammern oder Asterisken, während er im Uebrigen regelmässig diejenige Lesart bevorzugt, die durch zwei Klassen gegen eine vertreten ist. Er verkannte nicht, dass dies Verfahren Bedenken und Widerspruch hervorrufen könnte, dass es vielleicht richtiger gewesen wäre, die Rezension C, in der er die letzte, von Rahewin dem Werke gegebene Fassung sehen zu dürfen glaubte, zu Grunde zu legen. Aber er wollte die Rezension A, in der er den ersten Entwurf zu erkennen meinte, zu gebührender Geltung bringen und nicht offenbare Verderbnisse statt der ursprünglichen Fassung bieten¹. Nach den vorstehenden Erörterungen sehe ich Waitz' Ansicht über den Wert von A zwar nicht für unbedingt widerlegt, aber für sehr zweifelhaft an. Dennoch beabsichtige ich, bei der von mir übernommenen Revision seiner Ausgabe, und zwar nicht nur aus Ehrfurcht vor ihm und Achtung vor seiner Leistung, sein System nicht umzustossen. Es wird genügen, die wichtigen Hss. von St. Paul in Kärnten und von Seitenstetten zu verwerten, wie es ihrer Bedeutung entspricht, ohne den Variantenapparat mit ihren Korruptelen zu überlasten².

Leichter ist die Revision der von Waitz absichtlich³ auf ein sehr knappes Mass beschränkten sachlichen Anmerkungen. Hier ist hauptsächlich nur auf die Entlehnungen aus Sallust, Josephus-Rufinus, der Vulgata und anderen Mustern hinzuweisen, welche von Waitz und seinen Mitarbeitern noch übersehen sind. Grosse Ver-

1) Vgl. praef. p. XXVI; Götting. gel. Anz. a. a. O. S. 1011.

2) Waitz meinte (Götting. gel. Anz. a. a. O. S. 1012), dass auch die Hs. von Troppau (eine Papierhs. des 15. Jh.) wohl noch eine genauere Untersuchung verdiene, aber nach den Proben, welche F. Ens bei Chmel, Geschichtsforscher II., Notizenblatt für österreichische Geschichte n. I, p. XXIII—XXV mitgeteilt hat (vgl. Waitz, praef. p. XXX, N. 2), kann man von ihr keine besonderen Erwartungen hegen. Sie geht auch nur bis III. 49 und endigt mit der Rubrik dieses Kapitels. Die Rubrik von II. 1 ist nach dem Texte geändert und erweitert. Wie namentlich die Lesart 'fortior' I. 70, p. 79 zeigt, gehört die Hs. nicht zur Klasse C; wahrscheinlich vielmehr zu B. 3) Vgl. praef. p. XXXI: 'Ottonis et Rahewini narrationes explanare vel ad alias narrationes emendare non meum duxi' etc.

dienste um ihre Auffindung hat sich Horst Kohl in seiner trefflichen Uebersetzung des Rahewin und besonders in seiner Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums in Chemnitz 1890 erworben. Dazu kommen Entlehnungen aus Hegesippus, die W. Lüdecke und Scheffer-Boichorst entdeckt haben, wörtliche Uebereinstimmungen mit Gratian¹, die namentlich Heinrich Böhmer (im N. Archiv XXI, 666 ff.) nachgewiesen hat, u. s. w.

1) An einer Stelle (IV. 35, p. 221) hatte schon Gieseler (Kirchengesch. II, 2, S. 85) darauf aufmerksam gemacht; vgl. SS. XX, 462, N. 10.
